

Richtlinien zur Anreizförderung von Fassadensanierungen im Aktiven Kernbereich Innenstadt Heppenheim (Förderrichtlinien Fassadensanierungen)

A) Grundsätze der Förderung

1.

Mit den Mitteln aus dem Förderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen beteiligt sich das Land Hessen von 2011 bis 2017 an dem Programm zur Fassadensanierung der Stadt Heppenheim. Die Stadt Heppenheim fördert die Sanierung, Erneuerung oder Renovierung einer Fassade.

2.

Das Förderprogramm bezieht sich auf alle öffentlich einsehbaren Fassaden im Geltungsbereich des Programms „Aktive Kernbereiche“ (siehe Lageplan).

3.

Die Förderung kann nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.

B) Förderungsvoraussetzungen

1.

Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungsbehörde, Denkmalschutzbehörde etc.) müssen vorliegen.

2.

Die Bauphase des Fassadenprojektes beträgt max. 1 Jahr.

3.

Erstellung eines Finanzierungskonzeptes.

4.

Der Zuwendungsempfänger muss sich vor Beginn der Maßnahmen durch einen von der Stadt Heppenheim bestimmten Vertreter beraten lassen. Eine Beratung erfolgt anhand des Fassadenleitbilds der Stadt Heppenheim. Die Fassadensanierung muss den Zielen des Fassadenleitbilds entsprechen.

5.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn vor der Umsetzung der Maßnahme der Abschluss einer Fassadenmodernisierungsvereinbarung zwischen dem Treuhänder der Stadt Heppenheim und dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Sanierungsobjektes geschlossen wurde.

Als förderschädlicher Beginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen durch den Eigentümer oder Erbbauberechtigten vor Unterzeichnung der genannten Vereinbarung.

C) Zuwendungsbestimmungen

1.

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte des zu fördernden Objektes im Geltungsbereich. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Beendigung des Projektes.

2.

Für den öffentlich-rechtlichen Vertrag gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Fassadenmodernisierungsvereinbarung kann insbesondere dann angepasst oder gekündigt werden, wenn:

- a) Gegen die in der Fassadenmodernisierungsvereinbarung aufgeführten Festlegungen verstoßen wird.
- b) Der Verwendungsnachweis der eingesetzten Mittel nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Vereinbarungsabschluss getätigt werden muss, vorgelegt wird.
- c) Das Vorhaben nicht entsprechend der Vereinbarung und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

D) Verfahren

1.

Anträge sind, wie unter Punkt B erwähnt, bei dem Treuhänder der Stadt Heppenheim, Lehrstr. 2, 64646 Heppenheim, mit nachstehenden Angaben einzubringen:

- Name und Adresse des Antragstellers
- Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl)
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan
- Fassadenansichtsplan
- Eventuell notwendige Genehmigungen, siehe Punkt B.

2.

Vor Auszahlung der Förderung sind die saldierten Rechnungen in Form einer Kostenzusammenstellung vorzulegen. Die Maßnahme muss den Anforderungen der „Gestaltungsleitlinie Fassaden“ entsprechen.

3.

Über die Zuwendung entscheidet der Magistrat der Stadt Heppenheim. Dieser bevollmächtigt den Treuhänder zum Abschluss einer Fassadenmodernisierungsvereinbarung mit dem Antragsteller.

4.
Die geschlossene Vereinbarung gilt als Grundlage für die zu zahlende Zuwendung.

5.
Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

E) Art und Umfang der Förderung

1.
Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

2.
Die geförderte Beratungsleistung durch den von der Stadt Heppenheim bestimmten Vertreter dient der Qualitätssicherung.

3.
Die Fördersumme beläuft sich auf 10% der Gesamtkosten, max. jedoch € 10.000,-- €.

4.
Eine Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen ist möglich.

F) Zusicherung und Auszahlung

Der Magistrat entscheidet über den Abschluss einer Fassadenmodernisierungsvereinbarung. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten.

G) Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

H) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Heppenheim, den 25. Juli 2011



Gerhard Herbert
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan Gebietsabgrenzung



Geltungsbereich der Richtlinien zur Anreizförderung von Fassadensanierungen im Aktiven Kernbereich Innenstadt Heppenheim (Förderrichtlinien Fassadensanierungen)